



Schützenverein Sythen von 1845 e. V.

1. Kompanie

§ 1 Grundsätzliche Regelungen

§ 1.1 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der 1. Kompanie ist die Zugehörigkeit zum Schützenverein Sythen von 1845 e.V. sowie das vollendete 16. Lebensjahr.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Schützenverein. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und ist dem 1. Vorsitzenden sowie dem Kassierer der 1. Kompanie mitzuteilen. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge besteht nicht.
- (3) Ein Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Gründe hierfür sind insbesondere grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, Beitragsrückstände von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung, vereinschädigendes Verhalten oder unehrenhafte Handlungen.
- (4) Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Gefreiter, Obergefreiter oder Hauptgefreiten ernannt werden.

§ 1.2 Kompanieversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine Kompanieversammlung statt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Kompanieversammlung kann als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung durchgeführt werden. Zugangsdaten für virtuelle Versammlungen werden spätestens 48 Stunden vor Beginn mitgeteilt.



Schützenverein Sythen von 1845 e. V.

1. Kompanie

(4) Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, kann eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

§ 1.3 Organe der Kompanie

(1) Die geschäftsführenden Organe der Kompanie sind:

der Hauptmann

der Feldwebel

der Schriftführer

der Kassierer

(2) Die Wahl der Organe erfolgt jährlich im Jahr nach dem Schützenfest. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand des Schützenvereins.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf durch Mitglieder des Festausschusses erweitert werden.

§ 1.3.1 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand organisiert und regelt das Kompanieleben und plant gemeinsame Veranstaltungen.

(2) Der Hauptmann leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und vertritt mit dem Feldwebel die Kompanie nach außen.

(3) Der Schriftführer führt Protokolle, verwaltet die Korrespondenz und betreut die Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Der Kassierer verwaltet die Finanzen der Kompanie und legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.



Schützenverein Sythen von 1845 e. V.

1. Kompanie

§ 1.4 Standarte

- (1) Die Standarte der 1. Kompanie wird beim Schützenfest im Zug getragen.
- (2) Es werden mindestens drei Standartenträger bestellt. Die Bestellung erfolgt jeweils im Jahr nach dem Schützenfest.

§ 1.5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Der jährliche Beitrag beträgt 10,00 €. Für Jugendliche unter 21 Jahren beträgt der Beitrag 5,00 €.
- (4) Jugendliche erhalten bei Eintritt einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 20,00 € zur Erstausrüstung.

§ 1.6 Kompaniekleidung

- (1) Jedes Mitglied der 1. Kompanie hat ein Kompaniehemd, sowie passende Krawatte mit Schützenemblem, Hut mit Spielhahnfeder, eine schwarze Hose und ein Holzgewehr zu erwerben.
- (2) Beim Schützenfest ist das Tragen der vollständigen Kompaniekleidung verpflichtend. die Ausnahme ist der Schützenfestmontag.

§ 1.7 Besondere Anlässe

- (1) Bei Hochzeiten, Jubiläen oder Beerdigungen von aktiven Mitgliedern kann die Teilnahme der Standarte an der jeweiligen Veranstaltung durch das aktive Mitglieder oder deren Angehörige angefragt werden.
- (2) Eine vollständige Besetzung der Standartenträger kann nicht garantiert werden.



Schützenverein Sythen von 1845 e. V. 1. Kompanie

§ 1.8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Änderungsanträge einzubringen.

§ 2 Datenschutz

- (1) Die 1. Kompanie verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder ausschließlich zur Durchführung des Vereinsbetriebs, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Beitragsabrechnung und Vereinskommunikation.
- (2) Verarbeitet werden nur notwendige personenbezogene Daten wie Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Bankverbindung.
- (3) Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Mitgliedschaftsverhältnisses gemäß den Bestimmungen der DSGVO.
- (4) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelöscht.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie Widerruf einer erteilten Einwilligung.
- (7) Im Rahmen von Veranstaltungen der 1. Kompanie können Fotos und Videos angefertigt werden, auf denen Mitglieder abgebildet sind. Diese Aufnahmen dürfen für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere für die Berichterstattung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Darstellung des Vereins auf der vereinseigenen Homepage und in sozialen Medien.

Haltern-Sythen, 31.01.2026

Der Vorstand der 1. Kompanie


Hauptmann


Feldwebel


Kassierer


Schriftführer